

Die Umsetzung der Richtlinie 2003/59/EG in Deutschland

CAP-Kongress Barcelona

Peter Labitzke



Peter Labitzke

Verwaltungsangestellter
bei einer höheren Behörde
im Land Brandenburg, Deutschland

- Vollzug des Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetzes
- Welche Qualifikation haben die Berufskraftfahrer?
- Ordnungswidrigkeiten
- Ausbildungsstätten und Ausbilder
- Überwachung der Ausbildungsstätten
- beabsichtigte Änderungen im Gesetz und in der Verordnung



Berufskraftfahrer in Deutschland

2011* gab es 805.228 sozialversicherungspflichtige Berufskraftfahrer.
In den nächsten 10 Jahren werden ca. 150.000 Berufskraftfahrer in Rente gehen!

*Quelle: Markbeobachtung Güterverkehr 2012-I www.bag.de

Von den Berufskraftfahrern hatten 2011

- 52,4 % einen Berufsabschluss in Handwerk, Industrie, Handel/Büro **und Berufskraftfahrer**
- 11,1 % keinen Abschluss
- 36,1 % eine nicht ermittelbare berufliche Ausbildung.

Der tatsächliche Anteil der echten Berufskraftfahrer mit einem Abschluss in der Ausbildung soll zwischen 10 % und 20 % liegen.

**Weiterbildungspflicht innerhalb von 5 Jahren mit
mindestens 35 Zeitstunden**

Grundqualifikation
(§ 4 Abs. 1 Nr. 2
BKrFQG)

Grundqualifikation
(§ 4 Abs. 1 Nr. 1
BKrFQG)

**Beschleunigte
Grundqualifikation**
(§ 4 Abs. 2 BKrFQG)

Besitzstand
(§ 3 BKrFQG)

Ausbildung
dreijährige
Berufsausbildung
(oder Umschulung)
Führerschein
vor oder während
der Ausbildung
Prüfung
Berufskraftfahrer

Ausbildung
nicht
vorgeschrieben
Führerschein muss
vorhanden sein.
Prüfung
Theorie 4 Stunden
Praxis 3 Stunden

Ausbildung
140 Zeitstunden
(incl. 10 Zeitstunden
Fahren)
Führerschein
kann vorhanden sein.
Prüfung
nur Theorie
ca. 90 Minuten

Stichtagsreglung
D-Klassen
am 10.09.2008
C-Klassen
am 10.09.2009

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des **Mindestalters** in Verbindung mit den Regelungen zur **Qualifikation** verstößt (§ 9 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 2 BKrFQG).

Fahrer bis 5 000 €, Unternehmer bis 20 000 € gemäß § 9 Abs.3 BKrFQG

	fahrlässig	vorsätzlich	Mitführungspflicht
Fahrer	50 € je Arbeitsschicht	100 € je Arbeitsschicht	30 €
Unternehmer	200 € je Arbeitsschicht	400 € je Arbeitsschicht	

Dies gilt auch für alle Fahrer, die in Deutschland fahren.

Ausbilder gemäß Richtlinie 2003/59/EG, Abschnitt 5, Nr. 5.2.3

uneingeschränkte Ausbilder sind:

- Fahrlehrer CE/DE
- Ausbilder gemäß AEVO*
- Kraftverkehrsmeister

Andere Ausbilder müssen
pädagogische und didaktische
Kenntnisse nachweisen.

*AEVO - Ausbildereignungsverordnung

Nicht geeignet sind z.B. Personen, die
nur eine Trainer-Bescheinigung für
Fahrtraining auf Pkw nachweisen!



Anerkennung von Ausbildungsstätten, Ziffer (12) der Richtlinie 2003/59/EG

1. Fahrschulen mit einer Fahrschulerlaubnis der Klassen CE oder DE
2. Fahrschulen und Fahrlehrerausbildungsstätten von Behörden
3. Ausbildungsbetriebe, die eine Berufsausbildung in bestimmten Ausbildungsberufen durchführen,
4. Bildungseinrichtungen, die eine Umschulung zum Berufskraftfahrer oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb durchführen,
5. die nach Absatz 2 staatlich anerkannten Ausbildungsstätten.

Einerseits sind die Fahrer bei den Weiterbildungen „sehr interessiert“, „wissenshungrig“, „arbeiten aktiv mit“, andererseits gibt es auch Probleme mit Ausbildungsstätten, die Weiterbildungen ohne Anerkennung durchführen.

Gewährleistung der Qualität von Ausbildungsstätten, Ziffer (12) der Richtlinie 2003/59/EG - Überwachung

- Der deutsche Gesetzgeber hat die Überwachung im Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz (§ 7) geregelt.
 - Die Überwachung selbst ist noch im Anfangsstadium. Dabei soll die Regelüberwachung im Vordergrund stehen.
 - Die anlassbezogene Überwachung bleibt davon unberührt.
-
- Der Schwerpunkt der Überwachung soll bei der Überprüfung der Durchführung der Aus- und Weiterbildung vor Ort liegen.
 - Weiterhin sind die Nachweise und die Bescheinigungen über die Aus- und Weiterbildungen auf Richtigkeit zu prüfen.



Beabsichtigte Änderungen im Gesetz und in der Verordnung

Klarstellungen:

- Die Fahrer müssen an **verschiedenen** Kenntnisbereichen während der Weiterbildungen teilnehmen.
- Die Überwachungen sollen alle **vier** Jahre stattfinden.

Ergänzungen:

- **Die Muster der Bescheinigungen** sollen verbindlich vorgeschrieben werden.
- **Anzeige der beabsichtigten Durchführung** von Aus- und Weiterbildungen.
- Neue **Tatbestände für Bußgelder** sollen geschaffen werden. Einerseits für Unternehmen die **ohne Anerkennung Weiterbildungen durchführen** und andererseits für die Ahndung von Beanstandungen und Mängeln bei der Durchführung der Überwachungen.